

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

An der Sitzung vom 19. Dezember 2011 hat der Gemeinderat folgende Geschäfte behandelt:

Schulhaus Feld 1 / Ersatz Beleuchtung Hallenbad

Die Beleuchtung des Hallenbades im Feld 1 ist in einem äusserst schlechten Zustand und muss raschmöglichst ersetzt werden. Um Gefahren durch herunterfallende Lampen zu verhindern, wurden notfallmässig Metallbügel montiert. Das Hallenbad wird zurzeit mit zwei Lichtbändern, die bis anhin in der Decke versenkt waren, beleuchtet.

Es ist vorgesehen, diese Versenkung mit wasserbeständigen Sperrholzplatten „Seekiefer“ aufzudoppeln und darauf die 22 Lampenkörper (pro Seite 11 Stk.) zu montieren. Die Lampenkörper sowie die Leuchtmittel entsprechen dem neusten Stand der Technik.

Für den Ersatz der Beleuchtung im Hallenbad des Schulhauses Feld 1 wurden Gesamtausgaben in Höhe von Fr. 18'564.75 bewilligt.

Grundstück Kat.Nr. 6052, Seestrasse / Verkauf

Der Gemeinderat entschied an seiner Sitzung vom 6. April 2010, das 447 m² umfassende Grundstück Kat.Nr. 6052, an der Seestrasse 37 – 39, Richterswil, zu verkaufen. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 29. April 2010 in der Zürichsee-Zeitung.

Das Grundstück ist unverbaubar und mit Auflagen des Kantons belastet, was den Verkauf erschwerte. Inzwischen konnte ein Käufer gefunden werden. Der Rat stimmte dem entsprechenden Kaufvertrag über Fr. 220'000.00 zu.

Workshop Liegenschaften-Strategie

Die Gemeinde Richterswil besitzt zahlreiche Liegenschaften. Eine politisch abgestützte Planung, welche den gesamten Liegenschaftenbesitz umfasst, fehlt. Grundsätze über das Kaufen oder Verkaufen, Mieten oder Vermieten von Grundstücken sind nicht festgelegt. Aufgrund dieser Tatsache erarbeitete die Liegenschaftenabteilung eine Diskussionsgrundlage für den Gemeinderat, um in Zukunft zielorientiert planen und handeln zu können. Diese Grundlagen sollen nun überarbeitet und ein Strategieentwurf entworfen werden, der als Basis für einen Workshop mit dem Gemeinderat dient.

Die strategische Planung hat aufzuzeigen, wann welche Massnahmen (Verkauf, Sanierung, Neubau etc.) bei welchem Objekt geplant sind, und in welchem Zusammenhang die einzelne Massnahme allenfalls zu anderen Massnahmen steht. Die finanziellen Zusammenhänge sind ebenfalls aufzuzeigen, damit die Liegenschaftenstrategie in Einklang mit der Finanzplanung gebracht werden kann.

Der Workshop (1/2 Tag) hat zum Ziel, möglichst die politische Strategie zu definieren.

Neubau Einfamilienhaus, Dorfstrasse / Baurechtliche Bewilligung

Der Gemeinderat erteilte am 30.11.2009 die Baurechtliche Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf Kat.Nr. 2441.

Gegen diesen Beschluss wurde Rekurs erhoben. Das Baurekursgericht hiess diesen Rekurs am 15. März 2011 gut und hob den Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2009 auf. Am 7. Juli 2011 wurde ein revidiertes Projekt eingereicht, welches an der Sitzung vom 19.12.2011 bewilligt wurde.

Strassenbeleuchtung / Konzept für Einschaltzeiten

An der Sitzung vom 10. Mai 2010 hat die Werkkommission vom „Ganznachtbeleuchtungskonzept“ gemäss dem von der EKZ vorgelegten Situationsplan Kenntnis genommen. Dieser zeigt, wo die Strassenbeleuchtung nachts nicht abgeschaltet wird.

Im heutigen Konzept ist die Strassenbeleuchtung an verschiedenen Orten in der Gemeinde, wie an der Oberen Schwandenstrasse, Bergstrasse (Abschnitt Frohberg- bis Stationsstrasse), Zugerstrasse, Seestrasse und Strandweg, die ganze Nacht durch in Betrieb.

Bei der Halbnachtbeleuchtung sind die Strassenlampen lediglich 3 Stunden (01:30 Uhr bis 04:30 Uhr) ausgeschaltet. Aus ökologischen Gründen (Reduktion des Lichtsmogues etc.) ist es sinnvoll, in der Zeit von 01.30 bis 04.30 Uhr, auch auf den Hauptachsen auf die Beleuchtung zu verzichten.

In der Gemeinde Richterswil / Samstagern wird daher neu die öffentliche Strassenbeleuchtung während der ganzen Woche vom Einnachten bis 01:30 Uhr und von 04:30 Uhr bis zur Dämmerung eingeschaltet. Auf weitergehende Beleuchtung wird verzichtet.

Trottoirneubau Fälmisstrasse / Landerwerb

Zur Sicherheit der Kinder soll auf der Seite des Kindergartens „Fälmis“ eine Fussgängerverbindung mit Trottoir erstellt werden. Dem dafür erforderlichen Landerwerb stimmte der Rat an seiner Sitzung vom 19.12.2011 zu.

Sanierung Reservoir Neuhus / Genehmigung Schlussabrechnung

Das Reservoir Neuhus wurde 1947 erstellt und in Betrieb genommen und bis 2009 keiner Sanierung unterzogen. Aufgrund der geplanten Überbauung südöstlich der Reservoiranlage wurde eine Studie für eine Sanierung der bestehenden Anlage erarbeitet.

Für die Projektierungsarbeiten wurden Kosten von Fr. 62'408.00, inkl. MwSt., bewilligt. Gleichzeitig wurde mit dem Bau der Überbauung „Über dem See“ begonnen. Durch massive Hangrutschungen wurden die Vorarbeiten für die Reservoirsanierung gestoppt. Nach der Hangstabilisierung wurden Fr. 702'000.00, inkl. MwSt., für die Sanierung des Reservoirs mit einem Behälter bewilligt. Anschliessend erfolgte der Baubeginn. Die schwierigen Verhältnisse erforderten einen Nachtragskredit von Fr. 50'000.00, der am 23. Februar 2010 mit Beschluss Nr. 68 vom Gemeinderat bewilligt wurde.

Die Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Schlussabrechnung ergibt eine Kreditüberschreitung von Fr. 117'114.90, bedingt durch Teuerung zufolge Bauverzögerung, div. zusätzlichen Mehraufwand u.a.m. und wurde genehmigt.

Pflegefinanzierung / Kollektivverfügungen ab 2012

Das Pflegegesetz vom 27. September 2010 ist am 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante und stationäre Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Neu wurden die Gemeinden verpflichtet, sich an den Normkosten der Pfelegewerke sämtlicher externer Pflegeverhältnisse zu beteiligen. Zu Beginn des Jahres hatte die Gemeinde jedoch noch keine Kenntnis davon, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner aus Richterswil in Pflegeinstitutionen anderer Gemeinden untergebracht sind.

Mit GRB Nr. 48 und 49 vom 14. Februar 2011 wurde festgelegt, dass sämtliche bestehenden Pflegeverhältnisse in externen Institutionen für das Jahr 2011 pauschal gutgeheissen werden. Pro Person und Institution wurden jeweils individuell konkrete Verfügungen erlassen, in denen das Pflegeverhältnis und die Kostenbeteiligung geregelt wurden.

Da sich bisher alle Institutionen an die Normkostenvorgaben halten und die Gemeinden gemäss Pflegegesetz sowieso verpflichtet sind, sich an den Pflegekosten zu beteiligen, scheint es nicht mehr notwendig, jede einzelne Kostenübernahme mit einer Verfügung zu regeln. Für neue Pflegeverhältnisse soll daher zukünftig auf das Erstellen einer Verfügung verzichtet werden. Es wird nur noch eine interne Aktennotiz verfasst. Die Rechnungen werden aber weiterhin genau geprüft, ebenso wie die Qualitätsanforderungen bei neuen Leistungserbringern kontrolliert werden.

Ab Januar 2012 werden daher für die externe stationäre, sowie die ambulante Pflegeversorgung durch private Leistungserbringer, Kollektiv-Verfügungen ausgestellt.

Einbürgerungsverfahren / Grundsätze und Gebühren

Gemäss § 23 Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 24 Ziff. 12 Gemeindeordnung der Gemeinde Richterswil ist der Gemeinderat zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus demselben. Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüV) unterscheiden dabei vier verschiedene Arten von Einbürgerungen: die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit bedingtem Anspruch, die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern und die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern ins Gemeindebürgerrecht. Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung wird vom Bund und vom kantonalen Gemeindeamt bestimmt. Der Bund erhebt dafür eine Gebühr von Fr. 750.00. Bei den übrigen Einbürgerungen bestimmt die Gemeinde über Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Gemeindebürgerrecht und legt innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens die Gebühren fest.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 wurden die Einbürgerungsgebühren neu festgelegt. Sie betragen für eine ordentliche Einbürgerung (ohne Anspruch) Fr. 1'000.00 für Einzelpersonen, Fr. 1'500.00 für Ehepaare und Fr. 750.00 für Einzelpersonen unter 25 Jahren. Für eine ordentliche Einbürgerung mit Anspruch betragen die Kosten Fr. 500.00, für Personen unter 25 Jahren Fr. 250.00. Die Schreibgebühren für die Aufnahme von Schweizer/-innen ins Gemeindebürgerrecht betragen neu Fr. 200.00, bei Kindern unter 18 Jahren Fr. 100.00.

Revision durch das kantonale Gemeindeamt im Bereich Löhne und Entschädigungen

Der Revisionsbericht des kantonalen Gemeindeamtes für die im August 2011 durchgeführte Sachgebietsrevision enthält keine Beanstandungen und zeigt ein positives Bild. Er wurde vom Rat abgenommen

Personelles

Austritt:

Gamper Werner (Leiter Gas- und Wasser / Werke) -Pensionierung

Der Gemeinderat
Richterswil, 04. Januar 2012

Gemeinderat Richterswil